

B e k a n n t m a c h u n g

Das endgültige Wahlergebnis der Ortsratswahl am 13.09.2026 in der **Ortschaft Dögerode** ist vom Gemeindewahlausschuss in seiner Sitzung am 17.09.2026 wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	116
Zahl der Wähler/innen	97
Ungültige Stimmzettel	1
Gültige Stimmzettel	96
Gültige Stimmen	283
Zahl der Sitze	5

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien/Wählergruppen:

Wählergemeinschaft Dögerode (WGD)	283 Stimmen	5 Sitze
Bewerber/innen	277 Stimmen / Liste	6 Stimmen

Folgende Bewerber/innen sind nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses als Mitglieder des Ortsrats Dögerode gewählt worden:

Personenwahl (§ 36 Abs. 5 NKWG) 5 Sitze

1.	Backmann, Nina	54 Stimmen
2.	Pich, Andreas	52 Stimmen
3.	Müller, Christian	47 Stimmen
4.	Isermann-Adam, Michael	45 Stimmen
5.	Pastrick, Andreas	30 Stimmen

Listenwahl (§ 36 Abs. 6 NKWG) 0 Sitze

-entfällt-

Folgende Bewerber/innen sind Ersatzpersonen in der angegebenen Reihenfolge:

Personenwahl (§ 38 Abs. 2 NKWG)

1.	Zum Berge, Anny	27 Stimmen
2.	Springer, Thomas	22 Stimmen

Listenwahl (§ 38 Abs. 3 NKWG)

- entfällt -

Nach § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) besteht die Möglichkeit, gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch (Wahleinspruch) einzulegen mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden ist oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst wurde.

Einspruchsberechtigt sind:

- jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
- jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
- die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung,
- die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden,
- die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(Johannes Sroka)